



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Abteilung Recht, 28. Juni 2012

Anhörungsverfahren zur Verordnung über die Bescheinigungs- pflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitar- beiterbescheinigungsverordnung, MBV)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Allgemein

Alle Anhörungsteilnehmende begrüssen die MBV als nützliches Instrument für die Erfüllung der Bescheinigungspflichten durch die Arbeitgeber. Die vorgeschlagenen Artikel werden von der grossen Mehrheit der Anhörungsteilnehmer nicht abgelehnt oder grundsätzlich hinterfragt. Nur ein Anhörungsteilnehmer lehnt drei Artikel ab, weil die darin konkretisierte Bescheinigungspflicht zu weit gehe und keine Rechtsgrundlage aufweise.

Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen"

Eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmer begrüsst den Artikel 1. Hierzu werden geringfügige Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen. Gewichtige Kritik wird bei den Artikeln 2 und 3 eingebracht. Das Vesting und das Ausübungsrecht sind von zentraler Bedeutung für die anteilmässige Besteuerung nach Artikel 17d DBG. Insbesondere wird die Überprüfung auf die Konformität mit dem OECD-Bericht über „Cross-border Income Tax Issues Arising from Employee Stock Option Plans“ vom 23. August 2004 (nachfolgend OECD-Bericht) verlangt. Diese spielt auch eine Rolle bei den Artikeln 7 und 8, weshalb bei der Überprüfung ein Konnex zwischen den erwähnten Artikeln besteht.

Abschnitt "Inhalt der Bescheinigung"

Eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmer steht hinter dem Inhalt der Bescheinigungen. Zum Teil werden einige kleine bis grössere Änderungsvorschläge eingebracht. Wie bereits erwähnt, besteht ein Konnex zu den Artikeln 2 und 3. Zum Teil wird auch hier die Überprüfung der Konformität mit dem OECD-Bericht verlangt, insbesondere wenn die Ansässigkeitstage oder die Arbeitstage der anteilmässigen Besteuerung zu Grunde gelegt werden. Es werden aber auch Anpassungen im Erläuterungsbericht verlangt. Nur ein Anhörungsteilnehmer verlangt die Aufhebung der Artikel 7 und 8, weil keine Rechtsgrundlage für diese bestände.

Abschnitt "Sonderfälle"

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmer begrüsst die vorgeschlagenen Artikel. Einige hegen Bedenken, ob eine Rechtsgrundlage für die Regelung der Sonderfälle vorhanden sei. Zwei Anhörungsteilnehmer erblicken in Artikel 9 einen Verstoss gegen die Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen. Zudem verlangen sie in Artikel 10 die Einführung des Minuslohnes. Ein Anhörungsteilnehmer verlangte zudem die Aufhebung von Artikel 13.

Abschnitt "Einteilung der Mitarbeiterbeteiligungen in Kategorien und weitere Angaben"

Eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmer begrüsst diese Bestimmung. Nur ein Anhörungsteilnehmer hegt massive Bedenken über die Machbarkeit einer solchen Einteilung.

Abschnitt "Schlussbestimmungen"

Eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmer äussert sich nicht zu diesen Bestimmungen, so dass von einer Zustimmung ausgegangen werden kann.

1. Ausgangslage

Die Eidgenössischen Räte haben am 17. Dezember 2010 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen angenommen. Dieses ändert als Mantelerlass das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Nachdem gegen diesen Mantelerlass bis zum 7. April 2011 kein Referendum zu Stande kam, wurde das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen am 10. Juni 2011 vom Bundesrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Für den Entscheid, wann Mitarbeiterbeteiligungen steuerlich erfasst werden, sind die Veranlagungsbehörden auf Informationen der Arbeitgeber angewiesen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Katalog der Bescheinigungs- und Meldepflichten in Artikel 129 Absatz 1 DBG mit der Einfügung des Buchstabens d erweitert. Die in die Anhörung gegebene Vorlage dient der Konkretisierung dieser Bescheinigungs- und Meldepflichten. Zudem beruht sie im weiteren Sinne auf der Delegationsnorm nach Artikel 199 DBG.

Die Anhörungsteilnehmenden hatten die Möglichkeit, sich über den Entwurf der Verordnung zu äussern und Änderungs- sowie Ergänzungsvorschläge vorzubringen.

Das Anhörungsverfahren dauerte vom 29. Dezember 2011 bis zum 2. März 2012. Insgesamt gingen 24 Stellungnahmen (13 von kantonalen Steuerverwaltungen, 10 von Verbänden und 1 von einer Partei) ein.

2. Die eingegangenen Stellungnahme (bis 20. März 2012)

Folgende Kantone, Parteien und Organisationen haben Vernehmlassungen eingereicht:

2.1 Kantonsregierungen

Der Materie entsprechend äusserten sich die folgenden kantonalen Steuerverwaltung zur geplanten MBV: AG, AR, BL, FR, GE, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, ZG und ZH.

2.2 Parteien

Die SP begrüsst die MBV und erinnert daran, dass Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d DBG von der damaligen Frau Ständerätin Sommaruga vorgeschlagen wurde.

2.3 Verbände/Organisationen/Übrige

Folgende Verbände und Organisationen äusserten sich zur Vorlage: Economiesuisse (vertreten durch CVCi), der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAGV), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), der Kaufmännische Verband, die Schweizerische Vereinigung dipl. Steuerexperten (SVDS), die Fédération des Entreprises Romands (FER), die Treuhänderkammer (TK), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken, die SwissHoldings (SIH) und das KMU-Forum.

2.4 Abkürzungen

CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
FER	Fédération des Entreprises Romands
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Dachorganisation der Schweizer KMU
SIH	Schweizerische Industrieholding/SwissHoldings
SP	Sozialdemokratische Partei
SVDS	Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten
TK	Treuhandkammer

3. Die Anhörungsvorlage

Der vorliegende Verordnungsentwurf beinhaltet die Umsetzung des am 17. Dezember 2010 von beiden Räten angenommenen Artikels 129 Absatz 1 Buchstabe d DBG. Dieser lautet wie folgt:

Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d

¹Die Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

d) Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben; die Einzelheiten regelt der Bundesrat in einer Verordnung.

4. Ergebnisse der Anhörung

4.1 Allgemeines

Unter den 24 Anhörungsteilnehmenden befürworteten acht die ganze Vorlage und hatten keine materiellen Änderungswünsche vorgebracht. Die folgenden acht Anhörungsteilnehmer verzichteten auf eine Stellungnahme: AR, FR, SH, SZ, die SP, der SGB, der Kaufmännische Verband und der Verband Schweizerischer Kantonalbanken.

Nachstehende Anhörungsteilnehmer sind unter Vorbehalt gewisser Änderungs- und Ergänzungswünsche grundsätzlich mit der neuen Verordnung einverstanden: AG, BL, GE, SG, SO, TG, TI, ZG und ZH sowie Economiesuisse (vertreten durch CVCI), der SAGV, der SGB, die SVDS, die FER, die TK, die SIH und das KMU-Forum. Letzteres wünschte in allgemeiner Hinsicht eine Stärkung der Oberaufsicht durch die ESTV, damit widersprüchliche Rulings der kantonalen Steuerverwaltungen nicht mehr vorkommen.

Von den vorstehenden Anhörungsteilnehmenden äusserten sich sieben kritisch zur vorgeschlagenen Regelung insbesondere betr. Vesting, das Ausübungsrecht und bezweifelten die Konformität mit dem OECD-Bericht. Es wurde aber auch hinterfragt, ob einzelne Bestimmungen eine ausreichende Gesetzesgrundlage im DBG finden. Diese Anhörungsteilnehmer brachten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge ein.

Nachstehende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur MBV wie aber auch zum Erläuterungsbericht wurden im Einzelnen eingebracht:

4.2 Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen"

4.2.1 Artikel 1 Gegenstand

	Kantonale Steuerverwaltungen
SO	Der Erläuterungsbericht halte fest, dass die Einreichung der Bescheinigung an den Sitzkanton zu erfolgen habe. Dies stehe so nicht im Gesetz. Vorschlag für eine Textänderung: Die Meldung sei an den Wohnsitzkanton des jeweiligen Mitarbeiters zu richten.
TG	Inhaltlich gleiche Bemerkung wie SO.
TI	Inhaltlich gleiche Bemerkung wie SO. Des Weiteren wird im Zusammenhang mit Absatz 2 auf einen Übersetzungsfehler in der italienischen Fassung des DBG hingewiesen, weil dort der Begriff «buoni di partecipazione» irrtümlicherweise mit «certificati di partecipazione» übersetzt wurde.

	Verbände/Organisationen/Übrige
SVDS	Die Erwähnung der Anwartschaften auf Mitarbeiterbeteiligungen in Art. 1 sei mit dem BGE vom 14. Oktober 2010 konform, auch wenn sie im Gesetz nicht erwähnt werden.
TK	Das Wort „Erwerb“ in lit. a sei durch „Abgabe“ zu ersetzen, weil nicht in jedem Fall ein steuerrelevanter Erwerb erfolge. lit. b sei wie folgt zu ändern: "...im Zeitpunkt, in welchem die Mitarbeiterbeteiligung der Schweizer Einkommensbesteuerung unterliegen, sofern dies nicht mit dem Zeitpunkt gemäss (a) zusammenfällt“.

4.2.2 Artikel 2 "Vestingperiode"

	Kantonale Steuerverwaltungen
AG	Vertritt die Auffassung, dass Art. 2 und 3 nicht kompatibel seien, ohne dies näher zu begründen.
GE	Weist darauf hin, dass Art. 2 und 3 auf ihre OECD-Konformität hin zu untersuchen seien. Vesting und der unwiderrufliche Rechtserwerbs seien nicht dasselbe. Das Ausübungsrecht könne vor dem unwiderruflichen Rechtserwerb entstehen, weshalb die Entstehung des Ausübungsrechts als Zeitpunkt, in dem das Ausübungsrecht erworben wird, zu umschreiben sei.
SO	Verlangt einen Verzicht auf die Begriffe Vesting und Vestingperiode, weil diese irreführend und überflüssig seien. Massgebend sei Art. 17d DBG.
TI	“Periodo di maturazione” solle durch “periodo di vesting” ersetzt werden. Ebenfalls: “l’insorgenza del diritto di esercizio” mit “la nascita del diritto di esercizio”. Vorschlag: “Nella presente ordinanza si considera periodo di vesting il periodo che intercorre tra la consegna di una partecipazione di collaboratore e la nascita del diritto di esercizio”.

	Verbände/Organisationen/Übrige
SAG	Die Vestingperiode sei ein Schlüsselkonzept der MBV, welche nicht im Gesetz geregelt sei. Für die Anknüpfung an die anteilmässige Besteuerung bedürfe es eines Verweises auf Art. 17d DBG.
FER	Gleiche Bemerkung wie der SAGV.
TK	Verlangt, sich strikt an Art. 17d DBG zu halten. Die Formulierung "Nach Ablauf der

	Sperrfrist" führe zu einer begrifflichen Inkonsistenz. Der Mitarbeiter müsse bei einer weiterlaufenden Ausübungssperrfrist den Rechtserwerb nicht mehr „erdienen“. Damit bestehe die Gefahr möglicher Doppelbesteuerungskonflikte mit anderen Ländern.
SIH	Hält fest, dass sich die MBV nicht an das OECD Musterabkommen halte. SIH schlägt die Einführung des Begriffs „Serviceperiode“ vor und dann einen neuen Text: Abs. 1: "In dieser VO ... und dem Wegfall der Bedingungen für die Realisation des daraus resultierenden geldwerten Vorteils." Abs. 2: "In dieser Verordnung gilt als Serviceperiode die Zeitdauer der unselbständigen Erwerbstätigkeit, auf die sich die Mitarbeiterbeteiligung bezieht. Ist die Realisation des geldwerten Vorteils von der Fortdauer der Erwerbstätigkeit abhängig, gilt als Serviceperiode die Periode von der Abgabe der Mitarbeiterbeteiligung bis zum Wegfall der Bedingung der Fortdauer der Erwerbstätigkeit. Andernfalls ist die Serviceperiode der Zeitpunkt der Abgabe der Mitarbeiterbeteiligung oder, wenn die Mitarbeiterbeteiligung für eine spezifische Periode vorangegangener Erwerbstätigkeit abgegeben wird, die Periode dieser vorangegangenen Erwerbstätigkeit."

4.2.3 Artikel 3 Ausübungsrecht

	Kantonale Steuerverwaltungen
AG	Vertritt die Auffassung, dass Art. 2 und 3 nicht kompatibel seien.
GE	Weist darauf hin, dass Art. 2 und 3 auf ihre OECD-Konformität hin zu untersuchen seien. Vesting und der unwiderrufliche Rechtserwerb seien nicht dasselbe. Das Ausübungsrecht könne vor dem unwiderruflichen Rechtserwerb entstehen, weshalb die Entstehung des Ausübungsrechts als Zeitpunkt, in dem das Ausübungsrecht erworben wird, zu umschreiben sei.
SO	Verlangt einen Verzicht auf die Begriffe Vesting und Vestingperiode, weil diese irreführend und überflüssig seien. Massgebend sei Art. 17d DBG. Die Art. 2 und 3 lassen sich mit einem Artikel ersetzen: "Das Ausübungsrecht entsteht im Zeitpunkt des unwiderruflichen Rechtserwerbs oder nach Ablauf der Sperrfrist, wenn diese später endet."

	Verbände/Organisationen/Übrige
SAGV	Gleiche Bemerkung wie zu Art. 2. lit. a deckt sich nicht mit OECD-Bericht (S.5). lit. b sei auch nicht konform mit den OECD-Bestimmungen. Dieser Buchstabe werde wird zu Doppelbesteuerungen führen.
FER	Gleiche Bemerkungen wie der SAGV.
TK	Art. 3 erwecke den Eindruck, das Ausübungsrecht werde steuerrechtlich selbständig normiert. Das Ausübungsrecht entstehe vielmehr aufgrund privatrechtlicher Grundlagen. Im Grunde genommen sei Art. 3 überflüssig. Die Wendung "Nach Ablauf der Sperrfrist" führe zudem zu einer begrifflichen Inkonsistenz. Die Mitarbeitenden müssten bei weiterlaufenden Ausübungssperrfristen den Rechtserwerb nicht mehr „erdienen“. Damit entstehe die Gefahr möglicher Doppelbesteuerungskonflikte, weshalb sich die MBV strikt an Art. 17d DBG halten solle.

4.3 Abschnitt "Inhalt der Bescheinigung"

4.3.1 Artikel 4 Bescheinigung über Mitarbeiteraktien

	Kantonale Steuerverwaltungen
TG	Verlangt die Aufführung von Name und Vorname, der 13-stelligen Sozialversicherungsnummer, des Wohnorts und des Wohnsitzkantons.
TI	Bringt einen sprachlichen Verbesserungsvorschlag für lit. c ein: "il valore di borsa delle azioni di collaboratore quotate oppure il valore venale delle azioni di collaboratore non quotate al momento dell'acquisto".

	Verbände/Organisationen/Übrige
TK	Erwartet, dass das geplante Kreisschreiben die Bezugsfristen definiert wie im Merkblatt des Kantons ZH. Es müsse der Tagesdurchschnittskurs und nicht Schlusskurs zu Grunde gelegt werden. Im KS solle erwähnt werden, dass nicht kotierte Aktien auch Verkehrswerte ausweisen können. Daher solle in diesem Artikel auf den Hinweis des Verkehrswerts und des Formelwertes verzichtet werden. Es solle eher vom steuerlich relevanten „Aktienwert“ gesprochen werden.
SIH	Schlägt vor, lit. d. zu ergänzen: „die Dauer allfälliger Sperrfristen sowie allfälliger Rückgabeverpflichtungen“. SIH wünscht die Einfügung eines lit. h. „die Serviceperiode“.

4.3.3 Artikel 5 Bescheinigung über Mitarbeiteroptionen und Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien

	Kantonale Steuerverwaltungen
GE	In Abs. 2 lit. a Ziff. 3 sollte das Datum des Entstehens des Ausübungsrechts erwähnt werden. Bericht hilft bezüglich lit. b nicht, warum der Verkauf der Aktien aufgeführt wird (Anmerkung: Es liegt ein Missverständnis wegen eines Übersetzungsfehlers vor. Im franz. Text steht „vente d'actions“ statt „vente des options“).
TI	Wünscht eine sprachliche Anpassung. Zudem wird eine sprachliche Verbesserung für Abs. 2, lit. b, Ziff. 3 vorgeschlagen: «il valore di borsa della relativa azione quotata, il valore venale della relativa azione non quotata, al momento dell'esercizio del diritto, della vendita o della conversione».

	Verbände/Organisationen/Übrige
SAGV	Abs. 2 habe bezügl. Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien keine Rechtsgrundlage. Der Bezug auf den Verkauf von Aktien (recte: Verkauf von Optionen, s. obige Anmerkung von GE) oder Umwandlung rechtfertige sich nicht, da der Mitarbeiter in einem solchen Fall als Aktionär handle.
FER	Gleiche Bemerkung wie SAGV zum Verkauf der Aktien (recte: Verkauf von Optionen, s. obige Anmerkung von GE).
SIH	Verlangt die Ergänzung in Abs. 2 lit. a, mit einem Punkt 5: „die Serviceperiode“.
TK	In Abs. 2 solle anstelle der Realisation auf die Ausübung oder Aktienübertragung verwiesen werden. Hält zu Abs. 2 lit. a Ziff. 3 fest, dass das Datum nicht immer eruierbar sei. Angaben von weiteren aufschiebenden Bedingungen wären hier notwendig. In Abs. 2 lit. b sollte das Datum der Abgabe aufgeführt werden, was das Nachverfolgen erleichtern würde. Der Begriff der „Umwandlung“ sollte im KS verdeutlicht werden, insbesondere solle

	der anzuwendende Kurs erwähnt werden. Im Bericht sollte nicht der Begriff der Restricted Stock Awards verwendet werden. Dieser sei von den Restricted Stock Units schwer abzugrenzen. Betr. Formelwert wird gleiche Bemerkung wie unter Art. 4 MBV angebracht.
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4.3.4 Artikel 6 Bescheinigung über unechte Mitarbeiterbeteiligungsrechte

	Kantonale Steuerverwaltungen
AG	Die Bst. a - c genügen im Zeitpunkt der Zuteilung von Anwartschaften nicht.
GE	Diese Bestimmung genüge nicht. Es sei nicht einzusehen, weshalb bei den Anwartschaften unterschiedliche Angaben verlangt werden.
TG	Verlangt zusätzliche Angaben wie unter Art. 4 MBV.
TI	Bringt einen sprachlichen Verbesserungsvorschlag für lit. c ein: «l'entità dell'importo pagato che deve essere attestato nel certificato di salario»

	Verbände/Organisationen/Übrige
SIH	Schlägt die Ergänzung mit einem Buchstaben d vor: „die Serviceperiode“.
TK	In lit. b. solle zusätzlich das Datum der Abgabe aufgeführt werden. Zum Bericht: TK beanstandet, dass Co-Investments auch echte Beteiligungen sein können. Die Unterteilung in echte und unechte Beteiligungsinstrumente verursache Unsicherheiten, insbesondere wenn eine Wahlmöglichkeit bestehe. Optionen mit Wahlrechten sollten für Zwecke der Bescheinigung als echte Mitarbeiterbeteiligungen behandelt werden.

4.3.4 Artikel 7 Bescheinigung bei Zuzug der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

	Kantonale Steuerverwaltungen
AG	Dieser Artikel genüge nicht allen Konstellationen, z.B. wenn der Mitarbeiter nach der Zuteilung in die Schweiz ziehe und vor dem Vesting wieder wegziehe.
BL	Begrüsst die Formel.
GE	Ist auch der Auffassung, dass dieser Artikel nicht allen Konstellationen genügt.
SG	Hegt Bedenken, ob der Arbeitgeber verpflichtet werden könne, die Ansässigkeit zu bescheinigen.
SO	Schlägt vor, hier den Aufenthalt und die Arbeitstage zu erwähnen.
TI	“Accordate” solle durch “assegnate” ersetzt werden. Ebenfalls: “maturazione” mit “vesting”.

	Verbände/Organisationen/Übrige
CVCI	Die Bescheinigungspflicht sei in den Fällen von Art. 7, 8 und 13 für die Arbeitgeber zu zwingend oder zu verpflichtend. Die Arbeitgeber kämen nicht in jedem Fall zu den verlangten Informationen. Die Arbeitgeber wünschen daher, dass sie nicht dieser Pflicht unterstellt werden.
SAGV	Die Rechtsgrundlage wird auch hier bezweifelt. Ein schweizerischer Arbeitgeber könne nicht verpflichtet werden, Informationen im Ausland bei Konzerngesellschaften einzuholen. Ein administrativer Mehraufwand sei zu vermeiden.
FER	Gleiche Bemerkung wie der SAGV.
SIH	Verlangt eine Ergänzung im Titel: Bescheinigung bei steuerlicher Ansässigkeit im Zeitpunkt der Realisation in der Schweiz. Textvorschlag für Abs. 1: Hat die Schweiz während der Serviceperiode kein oder

	<p>nur ein teilweises Besteuerungsrecht für das der Mitarbeiterbeteiligung zugrundeliegende Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Realisation des geldwerten Vorteils in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, so hat der schweizerische Arbeitgeber zu den Bescheinigungen nach den Artikeln 6 und 7 die folgenden Angaben zu machen:</p> <p>a. die Anzahl der Tage der Serviceperiode, während denen die Schweiz das Besteuerungsrecht für das zugrundeliegende Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat;</p> <p>Abs. 2: „Der geldwerte Vorteil, der in der Schweiz besteuert wird, ist nach der folgenden Formel zu berechnen: (Geldwerter Vorteil insgesamt * Anzahl Tage der Serviceperiode, während denen die Schweiz das Besteuerungsrecht für das zugrundeliegende Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat) / Anzahl Tage der gesamten Serviceperiode. Für die Satzbestimmung ist der gesamte geldwerte Vorteil heranzuziehen.“</p>
TK	<p>Der Hinweis auf Art. 5 und 6 sei nicht sinnvoll, weil eine Bescheinigung per Zuteilung nicht gefordert werden könne.</p> <p>Zum Bericht: Boni unterlägen auch der anteilmässigen Besteuerung. Dies sei zu ergänzen.</p> <p>Zudem wird auf die Ausführungen betr. Vesting unter Art. 3 verwiesen. Wenn auf die Vestingperiode im üblichen Sinne abgestützt würde, stünde die anteilmässige Besteuerung trotz Anknüpfung an die Ansässigkeitstage im Einklang mit OECD-Musterabkommen. Das Musterabkommen stelle auf die Arbeitstage ab.</p> <p>Allenfalls sei in zweiter Priorität die Sperrfrist nicht als Zeitspanne definieren.</p> <p>Der Bericht führe zudem fälschlicherweise aus, dass der schweizerische Arbeitgeber die verlangten Informationen beschaffen könne. Obwohl elektronische Tools bestünden, sei die Beschaffung der verlangten Angaben mit hohem Arbeitsaufwand verbunden. Dennoch sollen die Arbeitgeber zum Beschaffen dieser Daten angehalten werden. Können Datenmaterial nicht beschafft werden, dürfe nicht einfach mit Arbeitstage statt mit Ansässigkeitstage gerechnet werden.</p>

4.3.5 Artikel 8 Bescheinigung bei Wegzug der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

	Kantonale Steuerverwaltungen
AG	Dieser Artikel genüge nicht allen Konstellationen z.B. wenn der Mitarbeiter nach der Zuteilung die Schweiz verlässt und vor dem Vesting wieder zuziehe.
BL	Begrüssst die Formel.
SG	Hegt Bedenken, ob die Arbeitgeber verpflichtet werden können, die Ansässigkeit zu bescheinigen. Abs. 3 widerspreche Art. 107 DBG. Vorschlag, diesen Absatz mit Ergänzung mit Art. 14 Abs. 1, zweiter Satz, QStV ergänzen. Ebenfalls sei Abs. 4 zu ergänzen: Die Betriebsstätten sollen der Meldepflicht unterliegen.
SO	Macht die gleichen Ausführungen wie zu Art. 7.
SZ	Begrüssst Abs. 3, weil dies eine korrekte Lösung sei. SZ erkennt aber einen Präzisionsbedarf: Weil keine Pflicht der Arbeitgeberschaft bestehe, den Lohnausweis direkt bei den Steuerbehörden einzureichen, sollte klar geregelt werden, bei wem sie die Bescheinigung einreichen sollen.
ZG	Beantragt, die Abs. 3 und 4 zu ändern. Abs. 3: Der Arbeitgeber hat die Meldung der kantonalen Steuerbehörde des letzten Wohnsitzes der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu erstatten. Abs. 4: Verfügt ein ausländischer Arbeitgeber nur über eine Betriebsstätte in der Schweiz, so hat er die Meldung der kantonalen Steuerbehörde des letzten Wohnsitzes der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu erstatten.
ZH	Beantragt, Abs. 3 wie folgt zu ändern: Der Arbeitgeber hat die Meldung für die Erhebung der Quellensteuer der zuständigen kantonalen Steuerbehörde seines Sitz-

	kantons zu erstatten. Zur Begründung wird auf Art. 107 DBG verwiesen, der die Zuständigkeit für die Erhebung der Quellensteuer regle.
TI	“Accordate” solle durch “assegnate” ersetzt werden. Ebenfalls: “maturazione” mit “vesting” .

Verbände/Organisationen/Übrige	
SAGV	Gleiche Bemerkungen wie zu Art. 5 Abs. 2.
FER	Gleiche Bemerkungen wie zu Art. 5 Abs. 2.
SIH	Verlangt eine Ergänzung im Titel: Bescheinigung bei steuerlicher Ansässigkeit im Zeitpunkt der Realisation im Ausland. Schlägt eine neue Formulierung in Abs. 1 vor: Hat die Schweiz während der Serviceperiode kein oder nur ein teilweises Besteuerungsrecht für das der Mitarbeiterbeteiligung zugrundeliegende Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Realisation des geldwerten Vorteils nicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig, so hat der schweizerische Arbeitgeber: b. die Anzahl der Tage der Serviceperiode zu bescheinigen, während denen die Schweiz das Besteuerungsrecht für das zugrundeliegende Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat; Schlägt ebenso eine neue Formulierung für einen Abs. 2 vor: Der geldwerte Vorteil ist nach der folgenden Formel zu berechnen: (Geldwerter Vorteil insgesamt * Anzahl Tage der Serviceperiode, während denen die Schweiz das Besteuerungsrecht für das zugrundeliegende Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat) / Anzahl Tage der gesamten Serviceperiode.
TK	Das Wort „Realisation“ sei durch „Ausübung“, „Aktienlieferung“ resp. „Auszahlung“ zu ersetzen. Betr. Abs. 3 wird vorgebracht, dass die Quellenbesteuerung des Sitzkantons des Arbeitgebers Anwendung finde; eine Weiterleitung (2. Satzteil) an den Wohnsitzkanton sei nicht notwendig.

4.4 Abschnitt "Sonderfälle"

4.4.1 Artikel 9 Vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist bei Mitarbeiteraktien

Kantonale Steuerverwaltungen	
AG	Dieser Artikel gehe inhaltlich über die gesetzliche Bescheinigungspflicht hinaus. Die aufgeführte Formel gehöre ins Gesetz oder in eine eigene Verordnung. Zudem werde hier die Zürcher Praxis übernommen.
BL	Hegt Bedenken, ob rechtsgenügende Grundlage für eine Besteuerung bei vorzeitigem Wegfall gegeben sei.
SO	Bezweifelt, ob eine Delegationsnorm bestehe; grundsätzlich wird zwar die Formel begrüsst. Es fehle aber ein Hinweis auf allfällig angebrochene Sperrfristjahre.
TG	Verlangt zusätzliche Angabe wie unter Art. 4.
TI	Verlangt eine sprachliche Anpassung in den Abs. 2, 3 und 4.

Verbände/Organisationen/Übrige	
SAGV	Art. 9 widerspreche Art. 16 Abs. 3 DBG. Bei einem vorzeitigem Wegfall der Sperrfrist entstehe ein steuerfreier Kapitalgewinn, weshalb Art. 9 zu streichen sei. Die verbleibende Restfrist als Berechnungsgrundlage sei schon intuitiv falsch. Es wird Abstellen auf die vorbestandene Verfügungssperre verlangt.
FER	Gleiche Bemerkung wie SAGV.
TK	Bemängelt, dass das Abstellen auf den Verkehrswert im Zeitpunkt der Entsperrung zur Besteuerung eines Kapitalgewinnes oder sogar zu einem Kapitalverlust führe. Es sei ein Hinweis in die MBV aufnehmen, wonach ein Diskont bei Zuteilung ge-

	währt wurde. Des Weiteren wird verlangt, dass "unvollständige Sperrfristjahre ebenfalls in (n) berücksichtigt werden können".
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4.4.2 Artikel 10 Rückgabe von Mitarbeiteraktien

	Kantonale Steuerverwaltungen
AG	Die MBV gehe inhaltlich über die gesetzliche Bescheinigungspflicht hinaus. Die Formel gehöre ins Gesetz oder in eine eigene Verordnung. Zudem übernehme sie wiederum die Zürcher Praxis.
BL	Hegt Bedenken, ob eine rechtsgenügende Grundlage für die Gewinnungskosten existiere.
SG	Wünscht, dass der Bericht klarstellen solle, dass die Gewinnungskosten unter Art. 26 Abs. 1 c "übrige Berufskosten" fallen. Es wird eine Präzisierung des Abzuges in Abs. 3 verlangt.
SO	Der Begriff des Steuerabzuges sei zu untechnisch. Gemeint sei ein Abzug von den Einkünften. Ein Abzug solle zudem nur möglich sein, wenn die Mitarbeitenden zur Rückgabe verpflichtet seien.
TG	Der Begriff des Steuerabzugs sei zu unklar. Es müsste auf die Minderung der Bemessungsgrundlage bei der Einkommenssteuer hingewiesen werden. Abs. 3 stehe zudem im Widerspruch zu Art. 1, weshalb er aufheben sei.
TI	Verlangt eine sprachliche Anpassung.

	Verbände/Organisationen/Übrige
SAGV	Es wird das System des Minuslohns unter Verweis auf die Stellungnahme von FER verlangt.
FER	Stellt das gleiche Begehren wie die SAGV, jedoch ohne nähere Begründung.
SIH	Fordert eine Ergänzung in Abs. 4: Wird bei Rückgabe mehr als der aktuelle Verkehrswert unter Berücksichtigung der Diskontierung für eine allfällige restliche Sperrfrist oder mehr als der Formelwert vergütet, so ist dieser Teil als zusätzliches Einkommen zu bescheinigen. Die Bescheinigung habe sinngemäss die Angaben nach Art. 10 Abs. 4 zu enthalten.
TK	Fordert eine Ergänzung in Abs. 3: "Unvollständige Sperrfristjahre können ebenfalls in (n) berücksichtigt werden".

4.4.3 Artikel 11 Mitarbeitende mit Wohnsitz im Ausland

	Kantonale Steuerverwaltungen
SG	Art. 11 verwirre mehr als er verdeutliche. Die Quellenbesteuerung nach Art. 100 Abs. 1 Bst. d DBG knüpfe nicht an die subjektive Steuerpflicht in der Schweiz an. Eine beschränkte Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit werde für Arbeitnehmer in Art. 5 Abs. 1 Bst. b DBG nicht statuiert, so dass es für die Quellenbesteuerung überhaupt keinen Anknüpfungspunkt gäbe.

	Verbände/Organisationen/Übrige
SAGV	Regt an, die Bestimmung neu zu formulieren, weil Doppelbesteuerungen möglich seien. Zudem müssten die Art. 7 und 8 zur Anwendung kommen.
FER	Gleiche Anregung wie der SAGV.

4.4.4 Artikel 12 Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung mit Wohnsitz im Ausland

	Kantonale Steuerverwaltungen
SG	Aus dem Bericht ergäbe sich nicht, wie ein VR besteuert werde, wenn er Optionen bekomme, welche er später als Geschäftsführer der ausländischen Muttergesellschaft realisiere.

	Verbände/Organisationen/Übrige
SAGV	Regt an, die Bestimmung neu zu formulieren, weil Doppelbesteuerungen möglich seien. Zudem müssten die Art. 7 und 8 zur Anwendung kommen.
FER	Gleiche Anregung wie der SAGV.

4.4.5 Artikel 13 Realisation von Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechten Mitarbeiterbeteiligungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

	Kantonale Steuerverwaltungen
GE	Verlangt, dass die Bescheinigung an den Sitzkanton des Arbeitgebers gesandt werden solle.
SG	Es sei anhand der Formulierung „Kopie der Bescheinigung“ nicht klar, wer das Original erhalte.

	Verbände/Organisationen/Übrige
CVCI	Verlangt die Aufhebung von Art. 13. Man könne die Arbeitgeber nicht einer strikten Bescheinigungspflicht unterstellen.
TK	Warnt davor, dass hier Probleme für die Unternehmen vorprogrammiert würden. Der letzte Wohnsitz werde sich kaum eruieren lassen, vor allem wenn dieser noch im Ausland sei. Vorschlag: Die Bescheinigungspflicht solle gegenüber dem letzten Wohnsitz des ehemaligen Arbeitgebers eingeführt werden.

4.5 Abschnitt "Einteilung der Mitarbeiterbeteiligungen in Kategorien und weitere Angaben"

4.5.1 Artikel 14 Einteilung der Mitarbeiterbeteiligungen in Kategorien

	Kantonale Steuerverwaltungen
	Die Kantone begrüßen diesen Artikel.

	Verbände/Organisationen/Übrige
TK	Eine Liste stelle grosse Anforderungen an die Behörden. Gerade für Co-Investments ist eine derartige Liste ungeeignet. Eine Liste mache nur dann Sinn, wenn die wesentlichen Grundformen kategorisiert würden. Zudem dürfe sie nicht abschliessend sein.

4.5.2 Artikel 15 Weitere Angaben

Kein Anhörungsteilnehmer äusserte sich zu diesem Artikel.

4.6 Abschnitt "Schlussbestimmungen"

4.6.1 Artikel 16 Übergangsbestimmungen

	Verbände/Organisationen/Übrige
SAGV	Der Begriff der Realisation müsse geklärt und die Formulierung der verbindlichen Regelung müsse neu umschrieben werden. In der Regel bestünden zwar Rulings, in denen aber die Bescheinigungspflichten nicht verbindlich geregelt worden seien. Diese Rulings müssten konsequenterweise auch unter die Ausnahmebestimmung fallen.
TK	Die Bescheinigungspflichten sollten für alle Instrumente gelten. Auch wenn schon bei Zuteilung oder bei Vesting besteuert wurde, bleiben Fragen betr. anteilmässiger Besteuerung offen. Nicht richtig wäre es, wenn zugezogene Mitarbeiter der vollen Quellenbesteuerung unterliegen würden.

4.6.2 Artikel 17 Inkrafttreten

Kein Anhörungsteilnehmer äusserte sich zum Inkrafttreten.